



WBB1-A-05123/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: buerodirektion.bhwb@noel.gv.at	
Fax: 02622/9025-41021	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Martin Berger

(0 26 22) 9025

Durchwahl

Datum

41020

03. April 2020

Betrifft

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verordnet aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, Folgendes:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind untersagt.

(2) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,

7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

(4) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

1. **An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wr. Neustadt-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
Mit dem Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde.**

2. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau
3. Bezirksfeuerwehrkommando Wiener Neustadt, Babenbergerring 6, 2700 Wiener Neustadt
4. Abschnittsfeuerwehrkommando Wr. Neustadt-Süd, Birkfeldstraße 107, 2822 Walpersbach
5. Abschnittsfeuerwehrkommando Wr. Neustadt-Nord, Blätterstraße 291, 2722 Weikersdorf
6. Abschnittsfeuerwehrkommando Kirchsschlag, Aigen 54, 2860 Kirchsschlag
7. Abschnittsfeuerwehrkommando Gutenstein, Vorderbruck 33, 2770 Gutenstein
8. Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Wiener Neustadt, Grazer Strasse 41, 2700 Wiener Neustadt
9. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zu Kennz. GS4-SR-71/015-2020

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Pfeiler-Blach